



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

21. April 2020

Seite 1 von 2

An den
Arbeitskreis G 5

Aktenzeichen

nachrichtlich:

Landesjugendamt Rheinland
Landesjugendamt Westfalen-Lippe

Uwe Schulz

Telefon 0211 837-3116

Mobil 0172 – 1694 920

uwe.schulz@mkffi.nrw.de

Schulfahrten und Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten (Erlass des MSB v. 24.03.2020)

hier: Informationen zur Absage von Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf den in Bezug genommenen Erlass „Schulfahrten, Schulveranstaltungen an außerschulischen Lernorten“ des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) gebeten worden, zum Verständnis des o.g. Erlasses und zur Klärung von bei den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit aufgeworfenen Fragen beizutragen. Auf der Grundlage der Verständigung mit dem zuständigen Ministerium hat meine Fachabteilung das folgende Grundverständnis mit Bezug auf die Belange der Kinder- und Jugendarbeit entwickelt.

- (1) Die Absage von Schulfahrten und anderen schulischen Veranstaltungen bis zum 31.07.2020 (s. MSB-Erlass v. 24.03.20) bezieht sich auf alle Veranstaltungen außerhalb des jeweiligen Schulgeländes (mit Ausnahme von Unterricht und Prüfungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, wie z.B. in Sporthallen oder Schwimmbädern). Die Absage erstreckt sich somit auch auf Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, die nicht oder nicht allein „schulische Veranstaltungen“ sind in dem Sinne, dass sie auch oder überwiegend von Trägern der Jugendhilfe verantwortet und finanziert werden (z.B. Tage religiöser Orientierung in Verantwortung eines Jugendverbands).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

- (2) Veranstaltungen in den Bereichen Jugendarbeit, Kultur oder Sport und weitere Projekte mit außerschulischen Partnern können darüber hinaus weiterhin durchgeführt werden, vorausgesetzt sie finden – nach Wiederaufnahme des Schulbetriebs – in der Schule statt. Dies gilt selbstverständlich auch für alle außerunterrichtlichen Angebote im Ganztage der Primar- und Sekundarstufe, die in dem Rahmen von außerschulischen Kooperationspartnern durchgeführt werden.
- (3) Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kommt die Zusage des MSB zur Übernahme von Stornierungskosten für alle Schulfahrten im Sinne der Richtlinien für Schulfahrten (BASS 14-12 Nr. 2), auch im Falle der Träger der Jugendhilfe (z.B. Jugendbildungsstätten) zur Anwendung. Dies, sofern die Träger von Absagen von Schulfahrten betroffen sind, die bis zum Beginn der Sommerferien durchgeführt worden wären. Die Auszahlung der anerkannten Stornierungskosten erfolgt dabei voraussichtlich ab dem 15. Juni 2020 ausschließlich an die beantragenden Schulen. Betroffene Träger der Jugendhilfe wenden sich insofern in dieser Sache vor dem 15. Mai 2020 (Antragsfrist) an die Schulen, mit denen sie Schulfahrten durchzuführen planten.

Ich darf Sie bitten, dieses Grundverständnis des Erlasses im Bedarfsfalle bei Ihren Trägern bekannt zu machen. Sollten sich weitere Fragen hinsichtlich der hier angesprochenen Sachverhalte ergeben, erbitte ich Ihre Rückmeldung an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Thomas Weckelmann